



Stiften im Regierungsbezirk Düsseldorf





Vorwort des Regierungspräsidenten

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich sehr, dass Sie sich dafür interessieren, durch die Gründung einer Stiftung gesellschaftliche Ziele zu fördern, die Ihnen persönlich am Herzen liegen. Dafür möchte ich Ihnen bereits an dieser Stelle herzlich danken. Ob zum Erhalt des eigenen Familienwohls oder Förderung der Betriebsangehörigen, aus gemeinnützigen oder auch mildtätigen Beweggründen, Stiftende leisten einen sehr wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl und zeigen zugleich, welche große Bedeutung bürgerschaftliches Engagement für unsere Gesellschaft hat.

Aktuell haben wir erfreulicherweise bereits mehr als 1.550 Stiftungen im Regierungsbezirk. So vielfältig unser Regierungsbezirk, die Landschaften, Städte und Gemeinden sowie die hier lebenden Menschen sind, so vielfältig ist auch die Stiftungslandschaft. Hier spiegelt sich die Prägung durch unterschiedliche Biographien, kulturelle Einflüsse, Religionen, Lebensentwürfe und gesellschaftliche Strukturen wider. Diese Vielfalt stellt aus meiner Sicht eine große Chance dar.

Stiftungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil bei der Förderung gemeinnütziger Projekte aus vielen unterschiedlichen Themenbereichen: Soziales und Gesundheit, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Natur- und Umweltschutz, Heimat- und Denkmalpflege, Entwicklungshilfe und internationale Zusammenarbeit, Kunst, Kultur und Sport und vieles weitere mehr. So unterschiedlich die Motivationen für eine Stiftungsgründung ausfallen können, so haben die Stiftungen doch alle gemeinsam, dass sie wichtige Arbeit für das Gemeinwohl leisten und ihre Projekte Herzensangelegenheiten sind.

Die nachfolgende Broschüre soll zukünftigen Stifterinnen und Stiftern, aber ebenso allen Interessierten einen informativen Einblick in die Organisation und den Aufbau einer Stiftung sowie Anregungen für die Umsetzung eigenen Engagements bieten.

Das Stiftungen-Team der Bezirksregierung Düsseldorf berät sie gerne in allen Phasen der Stiftungsgründung und späteren Stiftungsarbeit.

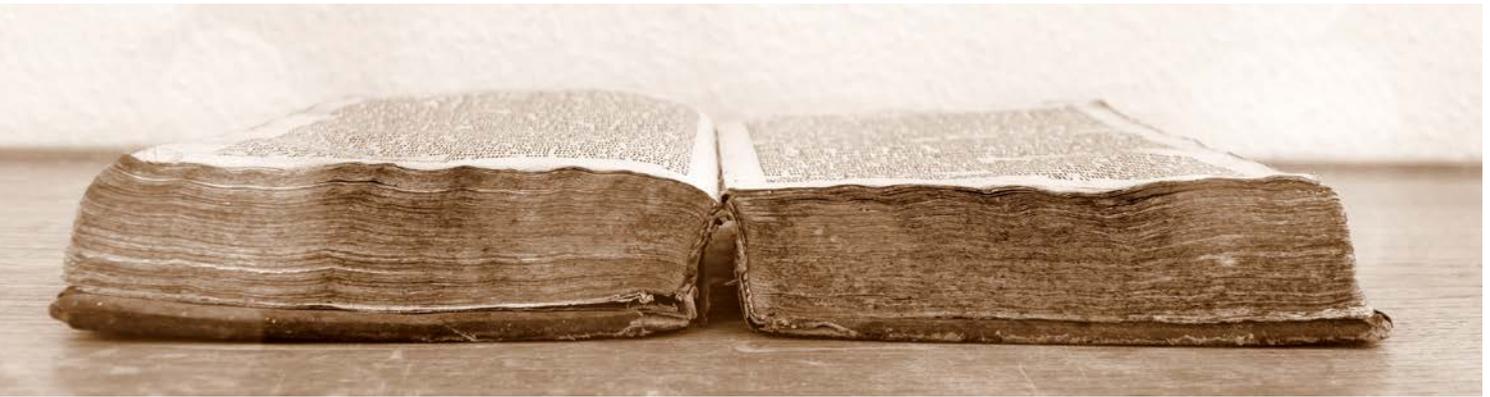
Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und viel Erfolg bei der Umsetzung Ihrer Ideen.

Thomas Schürmann

Inhalt

Ihr Austausch mit der Stiftungsbehörde	4
Allgemeine Grundlagen	4
Definition einer Stiftung	4
Historisches	5
Stiftungsformen	6
Selbstständige Stiftungen	6
Unselbstständige Stiftungen	6
Kirchliche Stiftungen	7
Privatnützige Stiftungen (sog. Familienstiftungen und sog. unternehmensverbundene Stiftungen)	7
Bürgerstiftungen	8
Öffentlich-rechtliche Stiftungen	8
Verbrauchsstiftungen	8
Errichtung einer Stiftung	9
Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung	11
Variable Strukturen	11
Die 10 Schritte zur Stiftungserrichtung	12
Nach der Anerkennung	13

Ansprechpersonen bei der Bezirksregierung Düsseldorf	14
Weitere Behörden	15
Adressen und Links zum Thema Stiftungen	16
Ministerium des Inneren des Landes NRW	16
Bundesverband Deutscher Stiftungen	16
Die Bertelsmann Stiftung	16
Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	17
Bürgerstiftungen	17
Aktive Bürgerschaft	17
Übersichten über Stiftungen	18
Stiftungsverzeichnis NRW	18
Index Deutscher Stiftungen	18
Statistik	18
Impressum	19



Ihr Austausch mit der Stiftungsbehörde

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anträge bei der Stiftungsbehörde vorzugsweise - und soweit nicht anders abgesprochen - in digitaler Form einzureichen sind. Die elektronische Einreichung Ihrer Unterlagen ermöglicht eine effiziente Bearbeitung und trägt zur Reduzierung von Papierverbrauch und Umweltbelastung bei. Zeitgleich bestätigt Ihnen die korrekte Eingabe der empfangenden E-Mail-Adresse auch den erfolgten Eingang Ihrer Unterlagen. Bitte stellen Sie sicher, dass alle erforderlichen Dokumente in gängigen Dateiformaten vorliegen. Die zu prüfenden Dokumente, regelmäßig das Stiftungsgeschäft und die Satzung, sollten Sie bitte immer als word.doc-Format einreichen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Allgemeine Grundlagen

Definition einer Stiftung

Am 24. Juni 2021 wurde im Bundestag ein Gesetz zur umfangreichen Vereinheitlichung des landesrechtlichen Stiftungsrechts durch Erweiterung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Bundesebene beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen der Stiftung finden sich in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dort findet sich seit der am 01. Juli 2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform auch in § 80 Absatz 1 BGB eine Definition der Stiftung:

Sie ist „eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person“.

In § 80 Absatz 2 BGB ist darüber hinaus festgehalten, dass die stiftende Person ihren Willen förmlich in einem Stiftungsgeschäft festhält, in welchem auch die zweckentsprechende Organisation der Stiftung bestimmt wird.

Als wesentlicher Bestandteil der Stiftungsorganisation gilt die dem Stiftungsgeschäft beigefügte Satzung gemäß § 81 Absatz 1 BGB, welche die wesentlichen Regelungen der Stiftung über deren Namen, den Sitz, den Zwecken, das Vermögen und den Stiftungsorganen enthält.

Nach staatlicher Anerkennung ist die rechtsfähige Stiftung eine juristische Person des Bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Das entsprechende Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW Nr. 5 S. 52/SGV. NRW. S. 40) wurde entsprechend der bundesrechtlichen Vereinheitlichung zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 31.05.2023.

Ab dem 01. Januar 2026 ersetzt darüber hinaus ein zentral vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unterhaltenes Stiftungsregister mit Publizitätswirkung die bisher von den Stiftungsbehörden erstellte Vertretungsbescheinigung.

Eine Stiftung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie **nur aus den Erträgen** eines ihr von der Stifterin oder dem Stifter übertragenen Vermögens ausschließlich bestimmte, vom Willen der Stifterin oder des Stifters vorgegebene Zwecke zu erfüllen hat. Seinen Willen bekundet die stiftende Person förmlich in einem Stiftungsgeschäft, in welchem auch die zweckentsprechende Organisation der Stiftung bestimmt wird.

Historisches

Die Wurzeln der Stiftung reichen bis in die Antike zurück, wobei es vornehmlich um die Gründung von Heimen für Kranke, Alte und Waisen oder die Errichtung sonstiger sozialer Einrichtungen durch Stiftung von Todes wegen oder Schenkung ging.

Bis ins Hochmittelalter hinein blieb das Stiftungsrecht in Deutschland Bestandteil des Kirchenrechts. Erst ab dem 13. Jahrhundert trat ein weltliches Stiftungswesen in Erscheinung, ein bekanntes Beispiel ist die 1519 in Augsburg gegründete Fuggerei.

Die älteste, noch immer existierende Stiftung im Regierungsbezirk Düsseldorf ist die im Jahr 1364 gegründete - schon bürgerliche oder weltliche - Gasthausstiftung in Emmerich. Die Verweltlichung des Stiftungsrechts hatte allerdings keinen Einfluss auf die verfolgten Stiftungszwecke. Nach wie vor wurden hauptsächlich Spitäler, Armenhäuser und Herbergen gestiftet. Erst im Zeitalter der Aufklärung vermehrten sich auch die Stiftungszwecke. Die Gründung einer Stiftung wurde von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 führte schließlich das Konzept der laufenden Staatsaufsicht ein.

Im Jahr 1900 wurde das Stiftungsrecht in das neu inkrafttretende Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen. Gleichzeitig haben heute alle Bundesländer im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz eigene Stiftungsgesetze erlassen.

Auch heute erfreuen sich Stiftungen großer Beliebtheit. So ist deren Anzahl allein im Regierungsbezirk Düsseldorf seit 2008 von etwa 900 Stiftungen auf über 1.550 bis heute angewachsen.



Stiftungsformen

Selbstständige Stiftungen

Stiftungen mit größerem Grundstockvermögen sind oftmals in Form einer selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts organisiert. Dabei handelt es sich um eine auf Dauer geschaffene Institution, die ähnlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei selbstständigen Stiftungen geht das gestiftete Vermögen daher auf die Stiftung selbst über.

Das Stiftungsvermögen ist also ein unverzichtbares Merkmal der selbstständigen Stiftung. Nur wenn die selbstständige Stiftung über ein Vermögen verfügt, deren Erträge zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks ausreicht, kann sie auf Dauer Bestand haben.

Selbstständige Stiftungen bedürfen der staatlichen Anerkennung und unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz örtlich zuständigen Bezirksregierung. Weit über 95 % der selbstständigen Stiftungen sind zudem gemeinnützig. Der Status der Gemeinnützigkeit wird durch die Oberfinanzdirektion verliehen.

Unselbstständige Stiftungen

Die auch als treuhänderische oder fiduziarische Stiftung bezeichnete unselbstständige Stiftung unterscheidet sich von der selbstständigen Stiftung vor allem durch das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Das zu stiftende Vermögen muss deshalb einer anderen natürlichen oder juristischen Person anvertraut werden, damit diese das Vermögen als Sondervermögen verwaltet. Als Vermögensträger einer unselbstständigen Stiftung kommen neben Privatpersonen insbesondere rechtsfähige Vereine, Banken und Sparkassen aber auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften und auch selbstständige Stiftungen in Betracht.

Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen gehören zu den ältesten Stiftungsformen. Viele kirchliche Stiftungen sind bereits seit Jahrhunderten tätig. § 88 BGB i.V. mit § 11 StiftG NRW versteht unter kirchlichen Stiftungen rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die von einer Kirche, einer Einrichtung, die einer Kirche zuzuordnen ist oder privaten Stiftern zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet werden und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen. Erfasst werden insbesondere die Errichtung und Unterhaltung kirchlicher Gebäude, die Verwaltung von Kirchenvermögen, die Besoldung und Versorgung kirchlicher Bediensteter, Erziehung, Unterricht sowie Wohlfahrtszwecke jeder Art, sofern sie durch den Auftrag der Kirche geprägt sind. Die erforderliche organisatorische Bindung der Stiftung an die Kirche liegt vor, wenn die Stiftung nach dem Willen der stiftenden Person von kirchlichen Organen verwaltet oder beaufsichtigt wird oder ein institutionalisierter Einfluss kirchlicher Organe auf die Besetzung der Stiftungsämter bestehen soll.

Eine rechtliche Besonderheit kirchlicher Stiftungen liegt in der Einflussnahme der Kirchen auf die Stiftungserrichtung und die Ausgestaltung der Stiftungsverfassung. Damit den Kirchen nicht gegen ihren Willen Stiftungen aufgedrängt werden, muss die kirchliche Stiftungsbehörde eine Genehmigung zur Errichtung der Stiftung erteilen, bevor diese durch die Bezirksregierung staatlich anerkannt werden kann. Zudem sind die Kirchen berechtigt, Vorschriften über Satzungserfordernisse, Verwaltung und Aufsicht über kirchliche Stiftungen selbst zu erlassen. Die staatliche Stiftungsbehörde bleibt neben der kirchlichen weiterhin Aufsichtsbehörde und ist zum Beispiel für die Genehmigung wesentlicher Satzungsänderungen zuständig.

Gleiches gilt für andere öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Privatnützige Stiftungen (sog. Familienstiftungen und sog. unternehmensverbundene Stiftungen)

Das BGB unterscheidet nicht zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen. Regelungen hierzu finden sich aber im Landesstiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen (z.B. § 7 Abs. 4 StiftG) und in den Steuergesetzen. Familienstiftungen sollen ganz oder in erster Linie dem Wohl einer oder mehrerer Familien dienen. Als Begünstigte (Destinatäre) einer Familienstiftung kommen daher nur Personen in Betracht, die der im Stiftungsgeschäft bezeichneten Familie angehören.

Unternehmensverbundene Stiftungen sind Stiftungen, die Anteile an Unternehmen halten (Unternehmensbeteiligungsträgerstiftung) oder ein Unternehmen selbst betreiben (Unternehmensträgerstiftung). Die bekannteste Stiftung dieser Art in unserem Regierungsbezirk ist die ThyssenKrupp Steel-Stiftung.

Bürgerstiftungen

Bürgerstiftungen nach amerikanischem Vorbild werden in Nordrhein-Westfalen seit 1996 ins Leben gerufen. Diese neue Stiftungsform, die im StiftG nicht ausdrücklich genannt ist, hat einen rein lokalen oder regionalen Bezug und oftmals breit angelegte Stiftungszwecke und wird typischerweise von vielen Bürgerinnen und Bürgern mit Gründungskapital ausgestattet. Sie wird regelmäßig als selbstständige Stiftung gegründet. Nach der Errichtung erhalten Bürgerstiftungen oftmals weitere Zustiftungen zur Aufstockung des Stiftungsvermögens und deutlich mehr Spenden als andere Stiftungen, die zeitnah verausgabt werden. Das ehrenamtliche Engagement der stiftenden Bürgerinnen und Bürger in den Organen und bei den Projekten kann die in der Aufbauphase möglicherweise geringe Kapitalausstattung ausgleichen.

Öffentlich-rechtliche Stiftungen

Öffentlich-rechtliche Stiftungen dürfen in Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 18, 21 Landesorganisationsgesetz (LOG) nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Ihnen fehlt die innere wie äußere Autonomie der privatrechtlichen Stiftung.

Verbrauchsstiftungen

§ 80 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 BGB enthält eine Regelung zur Errichtung der Verbrauchsstiftung als Alternative zur Ewigkeitsstiftung. Im Gegensatz zu einer herkömmlichen selbstständigen Stiftung, die auf Ewigkeit ausgelegt ist und deren Bestand somit für einen unbegrenzten Zeitraum als gesichert gelten muss, wird hierbei das Vermögen der Stiftung innerhalb eines gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB festgelegten Zeitraums verbraucht und ein entsprechendes Verbrauchsdatum festgelegt. Die Stiftung besteht somit nur für den festgelegten Zeitraum. Der Verbrauchszeitraum muss gemäß § 82 Satz 2 BGB mindestens zehn Jahre umfassen. Diese Unterform einer rechtsfähigen Stiftung empfiehlt sich dann, wenn zum Beispiel ein konkretes Projekt, dessen Ende absehbar ist, gefördert werden soll. Neben der Angabe des Verbrauchszeitpunktes muss die Satzung der Verbrauchsstiftung gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BGB Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens enthalten, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.



Errichtung einer Stiftung

Wer eine Stiftung errichten will, muss ihr ein ausreichendes Vermögen zur Verfügung stellen und die grundlegenden Bestimmungen für die Stiftung im sogenannten Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung treffen. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung nennt § 81 Absatz 1 BGB. Weitere Bedingungen zu den Formerfordernissen, zu der Errichtung einer Verbrauchsstiftung sowie zu der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen sind in § 81 Absatz 2 – 4 BGB geregelt. Besonders wichtig ist zudem, dass die vorgesehenen Zwecke im Verhältnis zu den Erträgen der Stiftung stehen und sichergestellt ist, dass diese dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden können. Die Stiftung entsteht als selbstständige juristische Person aber erst mit der Erteilung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Im Anerkennungsverfahren werden Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung sowie das Vorhandensein eines ausreichenden Vermögens zur Erfüllung des festzulegenden Stiftungszwecks geprüft.

Zuständig für die Erteilung der Anerkennung ist als Stiftungsbehörde die Bezirksregierung Düsseldorf für alle Stiftungen, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Düsseldorf nehmen wollen. Der Antrag auf Anerkennung kann formlos schriftlich gestellt werden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht immer erforderlich, hierzu sollten Sie sich ebenfalls mit der für Sie zuständigen Stiftungsbehörde austauschen. Dem ersten Antrag sollte zunächst ein Entwurf des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung beigelegt werden.

Auf Wunsch werden potentielle Stifterinnen und Stifter auch bereits vor Stellung eines konkreten Anerkennungsantrags bezüglich der formellen und materiellen Voraussetzungen der Errichtung einer Stiftung, deren Anerkennungsfähigkeit sowie des Ablaufs des Anerkennungsverfahrens - auch im Hinblick auf Formulierungen von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung - beraten.

Des Weiteren ist dem Antrag ein Vermögensnachweis über das Stiftungsvermögen beizufügen. Als Vermögensnachweis gilt:

- bei Barvermögen oder Wertpapieren: Konto-/Depotauszug bzw. formlose Bankbestätigung
- bei Immobilien: Grundbuchauszug und Nachweis der Ertragsfähigkeit bzw. Wertermittlung
- bei Kunstgegenständen: Inventarliste und eventuell vorhandenes Wertgutachten
- bei Unternehmensbeteiligungen: ggf. Zustimmung der Gesellschafter, Werthaltigkeitsbescheinigung/Bilanz durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer

Die eingereichten Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung werden von der Bezirksregierung aus stiftungsrechtlicher Sicht überprüft, eventuell werden Änderungsvorschläge unterbreitet. Parallel dazu veranlasst die Bezirksregierung bei der Anerkennung von gemeinnützigen Stiftungen die Prüfung der Unterlagen durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen unter dem steuerrechtlichen Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) prüft, ob die formelle Satzungsmaßigkeit entsprechend den Anforderungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) gegeben ist und teilt Ihnen ggf. Änderungsvorschläge mit oder gibt ihre Zustimmung, wobei die Bezirksregierung immer zur Kenntnis beteiligt wird. Erst wenn die OFD ihr Einverständnis gegeben hat, prüft die Bezirksregierung abschließend und teilt Ihnen die Anerkennungsfähigkeit der Entwürfe mit.

Nach Genehmigung der Unterlagen aus stiftungsrechtlicher und aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht, werden Ihnen die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen genannt. Nach Übermittlung dieser an die Stiftungsbehörde erstellt diese die Anerkennungs-urkunde und überreicht diese auf Wunsch auch im Rahmen eines persönlichen Termins.

Die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen ist gebührenfrei.



Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung

Im Stiftungsgeschäft werden die wesentlichen Voraussetzungen, unter denen die Stiftung tätig werden soll, benannt.

Gem. § 81 Absatz 3 BGB bedarf das Stiftungsgeschäft unter Lebenden der schriftlichen Form. Es muss gemäß § 81 Absatz 1 BGB Bestimmungen über den Zweck, Namen, Sitz, Vorstand sowie das gewidmete Vermögen enthalten.

Variable Strukturen

Je nach Größe der Stiftung kann es empfehlenswert sein, zusätzlich ein Kuratorium oder einen Beirat zur stiftungsinternen Kontrolle - im Wesentlichen des Vorstands - zu bilden.

Die konkrete Ausgestaltung der Organisation sollte dabei vom Stiftungszweck, der Vermögensausstattung der Stiftung sowie von dem zu erwartenden Arbeitsaufkommen abhängen. Danach richtet sich auch, ob die entsprechenden Organmitglieder nebenamtlich, hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig werden.

Die stiftende Person hat die Freiheit, durch die Satzung zu bestimmen, ob sie selbst oder andere Personen ihres Vertrauens dem Vorstand bzw. einem anderen Stiftungsorgan angehören sollen. Auf jeden Fall müssen Regelungen bezüglich der Vertretung, der Amtsdauer und der Beschlussfassung getroffen werden.

Die Kosten der Verwaltung sind so gering wie möglich zu halten und müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen stehen.

Eine Stiftung kann nicht nur zu Lebzeiten („unter Lebenden“), sondern auch von Todes wegen errichtet werden (§ 81 Absatz 4 BGB). In diesem Fall verfügt die Stifterin oder der Stifter die Errichtung der Stiftung testamentarisch oder durch notariellen Erbvertrag, wobei die Stiftung sowohl Erbin als auch Vermächtnisnehmerin sein kann. Im Testament und in der Stiftungssatzung kann die stiftende Person ihren Stifterwillen in gleicher Weise wie bei einer Stiftung unter Lebenden festlegen; gleiches gilt beim Erbvertrag.



Die 10 Schritte zur Stiftungerrichtung

1. Bestimmen Sie, welcher Stiftungszweck (§ 52 und 53 AO) Ihnen am Herzen liegt.
2. Überlegen Sie, mit welchem Vermögen Sie die Stiftung ausstatten wollen.
3. Zögern Sie nicht, sich mit der Bezirksregierung in Verbindung zu setzen.
4. Fertigen Sie Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung unter Zuhilfenahme der Muster (<https://www.brd.nrw.de/dokument/muster-stiftungsgeschaeft>, <https://www.brd.nrw.de/dokument/muster-stiftungssatzung>) und schicken Sie diese an die Bezirksregierung, gerne auch als Datei per E-Mail.
5. Die Bezirksregierung beteiligt bei gemeinnützigen Stiftungen die Oberfinanzdirektion.
6. Die Bezirksregierung und die Oberfinanzdirektion erstellen u. U. Änderungsvorschläge.
7. Bitte arbeiten Sie ggf. vorgeschlagene Änderungen in die Entwürfe ein.
8. Reichen Sie den Antrag auf Anerkennung mit dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung bei der Bezirksregierung ein (bei kirchlichen Stiftungen ist vorher das Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde herbeizuführen).
9. Die Stiftung wird mit dem Empfang der Anerkennungsurkunde rechtsfähig.
10. Beantragen Sie beim Finanzamt die vorläufige Freistellungsbescheinigung für Ihre gemeinnützige Stiftung.

Nach der Anerkennung

Nach der Anerkennung der Stiftung übernimmt die Bezirksregierung die Aufgabe der Stiftungsaufsicht. Sie orientiert sich maßgeblich an dem Willen der stiftenden Person. Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass dieser Wille und die Bestimmungen der Satzung eingehalten sowie die Gesetze nicht verletzt werden.

Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht. So machen wir Ihnen zum Beispiel keine Vorgaben, wie Sie das Stiftungsvermögen anlegen oder wem sie die Erträge zuwenden, solange Sie sich an die eigene Satzung halten.

Ihrer Aufsichtsfunktion kommt die Bezirksregierung auch durch die Prüfung der vorzulegenden Jahresabrechnungen nach. Anhand der Jahresabrechnungen überwacht sie, ob das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit dem Stiftungsgesetz und dem Willen der stiftenden Person insbesondere der Stiftungssatzung, verwaltet und verwendet werden.

Die gesetzlichen Vorgaben zu Satzungsänderungen können Sie § 85 BGB entnehmen.

Für nähere Informationen über die steuerrechtlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte Ihrer Stiftung und den Verfahren zur Stiftungsverwaltung kontaktieren Sie im Anerkennungsverfahren bitte die Oberfinanzdirektion und nach Anerkennung das für Sie zuständige Finanzamt. Kontaktadressen können Sie den Informationen zu weiteren Behörden dieser Broschüre entnehmen.



Ansprechpersonen bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Interessieren Sie sich für eine Anerkennung und treten Sie erstmals in Kontakt mit der Stiftungsbehörde oder haben Sie allgemeine Fragen zur Stiftungserrichtung, schreiben Sie bitte an unser Funktionspostfach: Dez21.Stiftungen@brd.nrw.de

Leiter der Stiftungsaufsicht

Herr Dr. Dennis Franke
Tel.: 0211 475-5252

Sachbearbeitung

Frau Claudia Daverzhofen
Tel.: 0211 475-1207

Frau Claudia Hermanns
Tel.: 0211 475-2275

Frau Christiane Pflug-Schimmel
Tel.: 0211 475-5680

Herr Oliver Schuch
Tel.: 0211 475-4368

Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

Herr Andre Rohlmann
Tel.: 0211 475-3611

Jahresberichte

Herr Dietmar Evers
Tel.: 0211 475-3123

Gebührenbescheide

Herr Andre Rohlmann
Tel.: 0211 475-3611

Bitte wenden Sie sich an unser Funktionspostfach.

Weitere Behörden

In allen steuerlichen Fragen, insbesondere zum Gemeinnützigkeitsrecht, berät Sie gerne die zuständige Oberfinanzdirektion:

Oberfinanzdirektion NRW

E-Mail: poststelle-5300@fv.nrw.de

Web: www.finanzverwaltung.nrw.de/de/oberfinanzdirektion-nordrhein-westfalen

Wollen Sie eine kirchliche Stiftung gründen, ist die Zustimmung der jeweiligen kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt
Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf
Frau Dr. Külper-Sörries
Tel.: 0211/4562-650
Fax: 0211/4562-253
E-Mail: katja.kuelper-soerries@ekir.de
Web: www.ekir.de

Erzbistum Köln

Generalvikariat, Hauptabteilung Recht
Marzellenstraße 32, 50606 Köln
Frau Dr. Schrader
Tel.: 0221/ 1642-1081
Fax: 0221/ 1642 1095
E-Mail: rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de
Web: www.erzbistum-koeln.de

Bistum Aachen

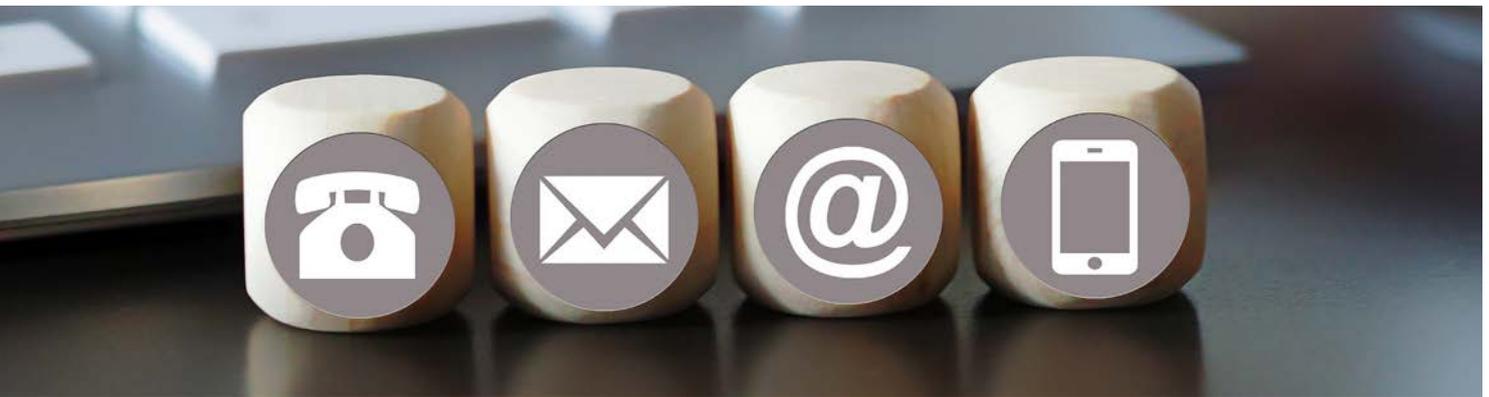
Bischöfliches Generalvikariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
Frau Laps
Tel.: 0241/452-490
Fax: 0241/452-496
E-Mail: andre.laps@bistum-aachen.de
Web: www.kirche-im-bistum-aachen.de

Bistum Münster

Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung
Recht, Spiegelturm 4, 48143 Münster
Herr Christmann
Tel: 0251/ 495-17104
E-Mail: christmann-j@bistum-muenster.de
Web: www.bistum-muenster.de

Bistum Essen

Bischöfliches Generalvikariat
Zwölfling 16, 45127 Essen
Herr Zielinski
Tel.: 0201/2204-352
E-Mail: recht@bistum-essen.de
Web: www.bistum-essen.de



Adressen und Links zum Thema Stiftungen

Ministerium des Inneren des Landes NRW

Informationen und Hinweise zur Stiftungsgründung.

Web: www.stiftungen.nrw.de

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der Stiftungen in Deutschland. Die Website bietet Informationen für Stiftungswillige und Stiftungen und enthält Hinweise auf Publikationen und aktuelle Termine.

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Haus Deutscher Stiftungen

Mauerstraße 93

10117 Berlin

Tel. 030/897947-0

Fax: 030/897947-81

E-Mail: post@stiftungen.org

Web: www.stiftungen.org

Die Bertelsmann Stiftung

Die Bertelsmann Stiftung bietet mit ihrem Ratgeber Stifterinnen, Stiftern und Stiftungswilligen praktische Tipps. Auf ihrer Website finden Sie weitere Hinweise zu Dienstleistungen im Stiftungswesen.

Web: www.ratgeber-stiften.de

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft bietet seine Dienstleistungen in der Beratung bei der Stiftungserrichtung und der Betreuung von Stiftungen an. Hier werden auch zahlreiche unselbstständige Stiftungen verwaltet.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Barkhovenallee 1

45239 Essen

Tel. 0202/8401-0

Fax: 0202/8401-301

E-Mail: mail@stifterverband.de

Web: www.stifterverband.info

Bürgerstiftungen

Eine Kooperation der Initiative Bürgerstiftungen mit dem Bereich Stiftungsentwicklungen der Bertelsmann Stiftung. Eine empfehlenswerte Website für die Gründung und die Arbeit einer Bürgerstiftung mit Mustern, Checklisten und vielen Downloads.

Web: www.buergerstiftungen.de

Die Initiative Bürgerstiftungen arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Bürgerstiftungen im Bundesverband Deutscher Stiftungen. Sie unterstützt oder begleitet Bürgerstiftungen in ihrer Entstehungsphase. Ebenfalls eine empfehlenswerte Website mit zahlreichen Unterlagen zum Herunterladen, außerdem Hinweise zum Gütesiegel für Bürgerstiftungen.

Web: www.die-deutschen-buergerstiftungen.de

Aktive Bürgerschaft

Eine Initiative für Bürgerengagement der Volksbanken und Raiffeisenbanken mit einem Info-Portal für Bürgerstiftungen und Gründungsinitiativen.

Web: www.buergerstiftungen.info



Übersichten über Stiftungen

Stiftungsverzeichnis NRW

Das über das Internet zugängliche Stiftungsverzeichnis des Landes NRW enthält Name, Anschrift, Zweck und vertretungsberechtigte Personen aller selbständigen Stiftungen.

Web: www.im.nrw/stiftungsverzeichnis/stiftungen-suchen

Index Deutscher Stiftungen

Ein Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen mit vielen Detailangaben zu einzelnen Stiftungen in ganz Deutschland.

Web: www.stiftungen.org/index.php?id=5881

Statistik

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen veröffentlicht aktuelle Statistiken zur deutschen Stiftungslandschaft auf seiner Webseite

Web: www.stiftungsstatistik.de

Impressum

Herausgeberin:

Bezirksregierung Düsseldorf
Pressereferentin
Vanessa Nolte
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Redaktion:

Team Stiftungsrecht
Dezernat 21 Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht,
Stiftungsaufsicht, Enteignung

Fotos:

Titelseite: © Sergey Nivens/Fotolia, S. 1: © Bezirksregierung Düsseldorf, S. 4: © Still & Motion/Fotolia,
S. 6: © Fiedels/Fotolia, S. 9: © Kzenon/Fotolia, S. 11: © Rawpixel.com/Fotolia, S. 12: © noname3132/Fotolia, S. 14: ©
megaflopp/Fotolia, S. 16: © MH/Fotolia, S. 18: © by-studio/Fotolia, Rückseite: © Bezirksregierung Düsseldorf

Stand: Juni 2024

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

www.brd.nrw.de

